



Resolution 2344 (2017)

**verabschiedet auf der 7902. Sitzung des Sicherheitsrats
am 17. März 2017**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen über Afghanistan, insbesondere seine



betonend, dass es von entscheidender Wichtigkeit ist, die regionale Kooperation im Geiste einer allseits gewinnbringenden Zusammenarbeit voranzubringen und so die Sicherheit, die Stabilität und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afghanistan und der Region auf wirksame Weise zu fördern, um eine Gemeinschaft für eine gemeinsame Zukunft für die Menschheit zu schaffen,

in dieser Hinsicht die positive Wirkung und anhaltende Bedeutung der internationalen Verpflichtungen *anerkennend*, die 2016 auf dem Warschauer Gipfeltreffen der Nordatlantikvertrags-Organisation (NATO) und der Brüsseler Afghanistan-Konferenz eingegangen wurden,

den Beitrag *begrüßend*, den die Internationale Kontaktgruppe zu den Anstrengungen

nahmen weiter leiten und koordinieren werden, in voller Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans und im Einklang mit den Kommuniqués der Konferenzen von London, Kabul, Tokio und Brüssel und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und mit besonderem Augenmerk auf den nachstehend dargelegten Schwerpunkten:

a) als Kovorsitzende des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats eine kohärentere Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Prioritäten der Regierung Afghanistans in den Fragen der Entwicklung und der Regierungsführung zu fördern, namentlich durch die Unterstützung der laufenden Ausarbeitung und zeitlichen Abstufung der Reformagenda der Regierung, die Mobilisierung von Ressourcen, die Koordinierung der internationalen Geber und Organisationen als Moderatoren und Mitorganisatoren entwicklungspolitischer Foren, unter anderem bei der Erarbeitung und Überwa-

.8(erwa- A.8(e))-1Aur4.2(vo

stans zusammenzuarbeiten und ihre Kapazitäten zu stärken sowie mit der Regierung Afghanistans und den zuständigen internationalen und lokalen nichtstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die Situation der Zivilbevölkerung zu beobachten, die Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu koordinieren, Haftorte zu beobachten, Rechenschaft zu fördern und bei der vollständigen Durchführung der die Grundfreiheiten und die Menschenrechte betreffenden Bestimmungen der afghanischen Verfassung und der völkerrechtlichen Verträge, deren Vertragsstaat Afghanistan ist, behilflich zu sein, insbesondere derjenigen betreffend den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen, namentlich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau;

f) sich nach Bedarf mit der zwischen der NATO und Afghanistan vereinbarten Mission ohne Kampfauftrag „Resolute Support“ sowie mit dem Hohen Zivilen Beauftrag-

13. *betont* die Rolle, die der UNAMA dabei zukommt, auf Ersuchen der Regierung Afghanistans und in enger Abstimmung mit ihr einen inklusiven Friedensprozess unter afghanischer Führung und Eigenverantwortung zu unterstützen und zugleich in Zusammenarbeit mit der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans auch weiterhin die Wirkung des genannten Friedensprozesses in Bezug auf die im Kommuniqué der Kabuler Konferenz und in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz festgelegten Parameter zu bewerten, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, der Regierung Afghanistans bei ihren diesbezüglichen Anstrengungen behilflich zu sein;

14. *begrüßt und befürwortet* die Weiterführung der Anstrengungen aller regionalen und internationalen Partner Afghanistans zur Unterstützung von Frieden und Aussöhnung in Afghanistan in allen Formaten, mit dem Ziel der Abhaltung frühzeitiger direkter Gespräche zwischen der Regierung Afghanistans und den befugten Vertretern der Taliban-Gruppen, und fordert alle regionalen und internationalen Partner Afghanistans auf, diese Anstrengungen fortzusetzen;

15. *bekräftigt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, wenn es darum geht, die Umsetzung der Reformagenda der Regierung Afghanistans auf eine mit der afghanischen Führungs- und Eigenverantwortung und Souveränität vereinbare Weise zu koordinieren, zu erleichtern und zu überwachen, und fordert alle maßgeblichen Akteure auf, mit dem Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrat in dieser Hinsicht verstärkt zusammenzuarbeiten;

16. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die Funktionsfähigkeit, die Professionalität und die Rechenschaftspflicht des afghanischen Sicherheitssektors innerhalb eines umfassenden Rahmens und im Einklang mit der Resolution 1325 (2000) und den Folgeresolutionen des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit durch geeignete Überprüfungsverfahren und Ausbildungsmaßnahmen, einschließlich zu Frauen- und Kinderrechten, zur Unterstützung der Durchführung des Nationalen Aktionsplans Afghanistans für die

19. *bekundet erneut* seine Unterstützung für die Regierung Afghanistans und insbesondere für die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte bei ihrer Aufgabe, das Land zu sichern, und in ihrem Kampf gegen Terrorismus und gewalttätigen Extremismus, und fordert die Regierung Afghanistans auf, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den Taliban, einschließlich des Haqqani-Netzwerks, sowie von

währleisten, und betont, dass es weiterer internationaler Anstrengungen zur Bereitstellung entsprechender technischer Hilfe bedarf;

30. *fordert* die volle Achtung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht, in ganz Afghanistan und nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Einschränkungen der Medienfreiheit, insbesondere von den Angriffen auf Journalisten durch Terroristen sowie extremistische und kriminelle Gruppen;

31. *fordert* verstärkte Anstrengungen, namentlich in Bezug auf messbare und maßnahmenorientierte Ziele, um die Rechte und die volle Teilhabe der Frauen und Mädchen zu gewährleisten und sicherzustellen, dass alle Frauen und Mädchen in Afghanistan vor Gewalt und Missbrauch geschützt sind, dass diejenigen, die derartige Gewalt- und Missbrauchshandlungen begehen, zur Rechenschaft gezogen werden und dass Frauen und Mädchen den gleichen Schutz durch das Gesetz und gleichberechtigten Zugang zur Justiz genießen;

32. *fordert* die internationalen Geber und Organisationen und die Regierung Afghanistans *auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie auf den Konferenzen von Kabul, Bonn, Tokio, London und Brüssel eingegangen sind;

33. *bekräftigt* seine Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des „Herz-Asiens“-Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan und der Gipfeltreffen der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan und begrüßt die laufenden Anstrengungen zum Aufbau von Vertrauen und Zusammenarbeit, einschließlich derjenigen, die im Rahmen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit und der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien sowie des dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Irans und Pakistans, des dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Pakistans und der Türkei und des dreiseitigen Gipfeltreffens Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien

35. *weist darauf hin*, dass der regionalen Sicherheitszusammenarbeit eine Schlüsselrolle bei der Aufrechterhaltung der Stabilität in Afghanistan und der Region zukommt, begrüßt die von Afghanistan und den regionalen Partnern diesbezüglich erzielten Fortschritte und fordert Afghanistan und die regionalen Partner und Organisationen auf, weitere Anstrengungen zur Stärkung ihrer Partnerschaft und Zusammenarbeit zu unternehmen, einschließlich zum Ausbau der Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte und zur Verbesserung der Sicherheit in der Region;

36. *bekundet* seine Besorgnis über den jüngsten Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge aus Afghanistan, befürwortet nachdrücklich verstärkte Bemühungen der Regierung Afghanistans, die Rückkehr und Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge zu einer ihrer obersten nationalen Prioritäten zu machen, wozu auch ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde gehört, unterstützt nachdrücklich die Bemühungen der Regierung Afghanistans, die notwendigen Bedingungen für die Rückführung und dauerhafte Wiedereingliederung afghanischer Flüchtlinge in dem Land zu schaffen, und fordert dauerhafte und verstärkte internationale Hilfe in dieser Hinsicht;

37. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan Bericht zu erstatten und in seine Berichte eine Evaluierung der Fortschritte anhand der Kriterien für die Messung und Verfolgung der Fortschritte bei der Erfüllung des Mandats der UNAMA, auch auf subnationaler Ebene, und ihrer in dieser Resolution